

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 16. Mai

1883.

Die Nummer 11 der Gesetz = Sammlung enthält unter Nr. 8924 die vierte Nachtragsverordnung, betreffend die Rationen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883, und unter Nr. 8925 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1883, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Köln (rechts-rheinisch).

Form des Anmeldeb Scheins sind bei dem Letzteren zu erfahren.

Marienwerder, den 7. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

3) Auf Grund des § 2 der Städte = Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Herr Minister des Innern mittelst Reskripts vom 16. April 1883 genehmigt, daß die in den Grundsteuer-Karten unter den Flächen-Ab-schnitten 647/103, 104, 648/103, 106 b., 244 bis 248, 14, 182, 40/41, 278 und 280 bis 282 nach-gewiesenen einen Theil des Mühlenetablissemments König-liche Hausmühle Kreises Rosenberg bildenden, bisher, soviel zu ermitteln gewesen, Kommunalverbandsfreien Flächen von zusammen 27 Hektar 20 Ar 36 [ ] Meter mit dem Stadtbezirk Riesenburg vereinigt werden.

Marienwerder, den 4. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Försters Gottschalk zu Forsthaus Neuhof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Forsthaus Neuhof, Kreises Flatow, an Stelle des pensionirten und aus dem Bezirk verzogenen Hegemeisters Böß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Mai 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) Mit der in den Monaten Mai bis Oktober d. J. in Amsterdam unter dem Schutze der Königlich Nieder-ländischen Regierung stattfindenden „Internationalen Kolonial- und Exporthandel = Ausstellung“ wird eine Ausstellung mit Erzeugnissen des Gartenbaues verbunden werden.

Für die Gesamt-Ausstellung hat die Kaiserliche Reichs = Regierung den Kaiserlichen Konsul Hoyaß in Amsterdam zum Reichskommissar bestellt, welchem somit die Vertretung der deutschen Abtheilung der Ausstellung im Allgemeinen und die Förderung der an die deutsche Abtheilung sich knüpfenden Interessen obliegt. Die Wahrnehmung der kaufmännischen Angelegenheiten der einzelnen Aussteller wird jedoch nicht seine Aufgabe sein. Ebenso sind Anmeldungen zur Betheiligung nicht an ihm, sondern nach ausdrücklicher Bestimmung des Ausstellungs-Ausschusses an den von diesem für Deutsch-land eingesetzten General = Korrespondenten, Kaufmann Hobdick, Berlin O., Spittelmarkt 5, zu richten. Die für die Gartenbau-Ausstellung ausgestellten allgemeinen Bedingungen, das Programm und die vorgeschriebene

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Mai 1883.

4) betreffend die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jäger-Prüfung, welche bisher nach § 9 des Regulativs im ersten Militärdienst-jahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenen Jäger der militärischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß ein-zuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässig frühesten Lebensalter in die Forstlehre ein-getreten sind, bei der demnächstigen Feststellung von der Ober-Erfaß-Kommission vom Militärdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§ 2, 3 und 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Re-gulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung



mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

1. § 2 lautet künftig:

Die Zulassung zum Dienst im Jägerkorps Behufs Erwerbung der Forststellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvierung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt u. s. w. wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird“ am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschließen:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnach zu dem genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Bestellung von der Ober-Erziehungs-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

Wahl des Lehrherrn.

2. al. 1 des § 3 lautet künftig:

„Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit, während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Institutens- oder Privatforstdienstes zu gebracht werden.“

3. hinsichtlich des § 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)“.

4. hinsichtlich des § 8.

al. 1 und 2 bleiben unverändert, al. 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes, stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvierung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Ansetzung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahmegernehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Lehrzeit event. durch eine speziell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, anhändigt.

5. § 9 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

6. § 10 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandanten u. s. w. wie im bisherigen § 9 des Regulativs.

Ausführung der Prüfung.

7. § 11 lautet künftig:

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einem oder zwei Forstmeistern und einem forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung



bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesamtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszubrüden ist; für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid anzustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheile sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienste zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger Klasse A II erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide, bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des § 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermin endgiltig geregelt sein können.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung.

8. § 12 lautet künftig:

Die Zeugnisse und Bescheide (§ 11) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

- a) der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualifikation mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird,
- b) der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen § 11 des Regulativs.

9. § 13 lautet künftig wie der bisherige § 12 des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger-Klasse A im Allgemeinen.“

10. der bisherige § 13 des Regulativs fällt fort.

Berlin, den 1. April 1883.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
Lucius.

Der Kriegs-Minister.

Bronsart von Schellendorf.

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung im § 2 hinsichtlich der dreijährigen Lehrzeit auf diejenigen, vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge, welche bei Erlaß derselben bereits in der Lehre standen, keine Anwendung findet.

Marienwerder, den 1. Mai 1883.

Königliche Regierung.

5) Dem Fräulein Lydia Klatt zu Neuenburg ist die Erlaubniß erteilt, als Privatlehrerin in der Privatschule des Fräulein Rosenow zu Neuenburg zu unterrichten.

Marienwerder, den 2. Mai 1883.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Die erledigte Kreissthierarztstelle des Pr. Stargard'er Kreises, mit welcher ein Gehalt von 600 Mark aus Staatsfonds verbunden ist, soll mit gleichzeitiger Verlegung des bisherigen Wohnsitzes des Kreissthierarztes von Dirschau nach Pr. Stargard schleunigst anderweitig besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufes spätestens binnen 4 Wochen bei mir einzureichen.

Danzig, den 27. April 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Grenz- und Kreissthierarzt-Assistenten-Stelle zu Lyck, mit welcher eine jährliche Remuneration von 600 Mark verbunden ist, ist vakant.

Der bisherige Grenzthierarzt-Assistent zu Lyck hat noch eine jährliche Subvention von 750 Mark aus Kreismitteln gezahlt erhalten, welchen Betrag der Kreis voraussichtlich auch dem neu anzustellenden Assistenten gewähren wird, während der Letztere in der Ausübung der Privatpraxis nicht beschränkt wird. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1. Juli d. J. bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 4. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Am 20. Mai d. J. tritt in Münsterwalde (Kreis Marienwerder) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Ozerwinsk und Marienwerder erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

- Groß-Applinken, Klein-Applinken, Eichwalde, Fiedlik, Groß-Jesewik, Klein-Jesewik und Pulko.

Danzig, den 8. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewik.

9) Für diejenigen Hunde sowie sonstigen Gegenstände, welche auf der vom 25. bis 29. Mai cr. in Berlin stattfindenden internationalen Hunde- und Jagd-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Hunde und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen



und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 6. Mai 1883.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**10)** Mit dem 1. Juni d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 5. Mai 1883.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**11)** In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September d. J. werden zum Besuch der Bäder Colberg, Rügenwalde, Stolpmünde und Zoppot (bezw. Neufahrwasser) die nachstehend bezeichneten 6 wöchentlichen Retourbilletts zur Verausgabung kommen:

	Preise der Retourbilletts		Gepäck- Ueber- fracht für je 10 kg Ueber- gewicht
	II.	III.	
	Klasse M.	Klasse M.	
von Posen nach Colberg	24,0	16,1	1,33
von Schneidemühl nach do.	15,3	10,2	0,85
von Bromberg nach do.	24,2	15,6	1,29
von Thorn nach do.	29,1	19,1	1,54
von Posen nach Rügenwalde	25,5	17,1	1,42
von Schneidemühl nach do.	17,0	11,4	0,94
von Bromberg nach do.	25,8	16,5	1,38
von Thorn nach do.	30,8	20,1	1,62
von Posen nach Stolpmünde	26,0	17,4	1,44
von Schneidemühl nach do.	17,4	11,7	0,97
von Bromberg nach do.	26,3	16,8	1,40
von Thorn nach do.	31,2	20,4	1,65
von Berlin Friedrichstraße nach Zoppot und Neufahrwasser	48,0	33,6	2,42
von Berlin Alexanderplatz nach do. do. do.	47,4	33,2	2,39
von Berlin Schlesischer Bahnhof nach do. do. do.	46,8	32,7	2,36
von Schneidemühl nach do. do. do.	22,2	15,5	1,13
von Bromberg nach do. do. do.	17,0	10,4	0,86
von Thorn nach do. do. do.	21,9	14,0	1,11
von Königsberg i. Pr. nach do. do. do.	20,6	14,3	1,04

Die durch Aufdruck als streng persönlich und unübertragbar bezeichneten Billets berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge (inkl. Courier- und Schnellzüge), welche die betreffende Wagenklasse führen und sind bei dem Antritt der Rückreise zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen. Bei den Billets nach Colberg kann die Rückfahrt beliebig auf den Stationen der Strecke Colberg-Belgard, bei Rügenwalde auf den Stationen der Strecke Rügenwalde-Schlau, bei Stolpmünde auf den Stationen der Strecke Stolpmünde-Stolp und bei den Billets nach Zoppot (Neufahrwasser) beliebig auf den Stationen der Strecke Zoppot (Neufahrwasser)-Dirschau angetreten werden. Keine Fahrtunterbrechung. 25 Kilogr. Gepäckfreigewicht. Weitere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen.

Bromberg, den 1. Mai 1883.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**12) Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 3. Juli 1878 ausgefertigten, bis jetzt weder ausgelooften noch gekündigten 4 1/2 % igen Westpreussischen Provinzial-Obligationen werden den Inhabern gemäß § 4 der Bedingungen des Privilegii hierdurch sämmtlich zum **1. Juli 1883** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge vom 1. Juli 1883 ab bei der hiesigen Landes-Hauptkassa, bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und bei dem Bankhause der Herren

M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen nach dem Zahlungstage fällig werdenden Coupons und den Talons in Empfang genommen werden können. Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli cr. auf und wird der Betrag für fehlende Coupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Danzig, den 14. Januar 1883.  
Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.



**13) Bergpolizei-Verordnung,**

betreffend die Herstellung von zwei fahrbaren Verbindungen von den unterirdischen Bauen eines Bergwerks zur Erdoberfläche.

Auf Grund des § 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) wird für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

§ 1. Jedes im Betrieb befindliche Bergwerk muß mindestens mit 2 getrennten fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächten, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein.

Diese Ausgänge müssen auf ihre ganze Erstreckung mindestens 20 Meter von einander entfernt und so eingerichtet sein, daß sowohl über als unter Tage jederzeit eine vollständige Isolirung derselben ermöglicht werden kann. Sie dürfen nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen und müssen von allen unterirdischen Betriebspunkten erreichbar sein.

Baue, welche nur einen Ausgang gewähren, müssen in einer von dem zuständigen Revierbeamten für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Frist mit dem Hauptbau resp. mit einem zweiten Ausgang in Verbindung gebracht werden.

§ 2. Mehrere mit einander durch fahrbare Baue verbundene Bergwerke sind im Sinne des § 1 als ein Bergwerk zu betrachten.

§ 3. Abweichungen von obigen Vorschriften sind für jeden einzelnen Fall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 150 M. bestraft.

Breslau, den 9. Mai 1883.

Königliches Oberbergamt.

**14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Werner, Tagelöhner und Schneider, 29 Jahre alt, aus Weggingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Mai 1881), von dem Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe, vom 16. April d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Franz Harbig, Arbeiter, 17 Jahre alt, aus Böhmischeschreibendorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. April d. J.
3. Johann Brudny, Tagearbeiter, geb. am 20. Mai

1860 zu Ellgot (Dobraczky), Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. März d. J.

4. Franz Frißsch, Dienstknecht, 30 Jahre alt, geb. zu Dittersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. März d. J.
5. Franz Freiwald, Weber, geboren am 10. August 1844 zu Adelsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. April d. J.
6. Sven Bengtson Brink, Arbeiter, 41 Jahre alt, aus Saby, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 23. Januar d. J.
7. Erich Jönsson, Arbeiter, 49 Jahre alt, aus Blaken, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 8. Februar d. J.
8. Christian Jessen Hansen, Former, 29 Jahre alt, aus Defenisborg bei Varde, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 8. Februar d. J.
9. August Wilhelm Svahn-Björkman, Arbeiter, 40 Jahre alt, aus Stockholm, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 19. Februar d. J.
10. Leopold Schiller, Bäcker, geb. am 6. November 1864 zu Karbitz, Bezirk Auisig, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 20. März d. J.
11. Clara Christine Amalie Witt, geborene Petersen, 30 Jahre alt, aus Aalborg, Dänemark, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 13. April d. J.
12. Jakob Rosenfeld, Barbier, 38 Jahre alt, aus Kolbuszow, Galizien, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 16. März d. J.
13. Franz Wenzel, Buchdrucker, 25 Jahre alt, geb. zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Trier, vom 12. April d. J.
14. Josef Steinberger, Tagelöhner, 52 Jahre alt, aus Salzburg, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 13. April d. J.
15. Anton Salm, Webergehülfe, geb. am 30. November 1821 zu Königshain bei Schludena, orts-



angehörig in Waldecke bei Schluckenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauhen, vom 9. April d. J.

**15) Personal-Chronik.**

Die Wiederwahl der Stadträthe F. Engel, Gaglin und Herzfeldt in der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Rentiers Gerner und des Schlossermeisters Stubbe zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Schloppe ist bestätigt.

Die Wahl des Stadtkämmerers Gelsch zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wahlen des Zimmermeisters Radtke, Sanitätsraths Dr. Gasse und Kaufmanns Rahne mann zu unbesoldeten Rathmännern in der Stadt Flatow sind bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Hube aus königlich Roggarth ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Myslewitz Kreises Culm ernannt.

An Stelle des als Domprobst in Breslau ausgeschiedenen Provinzial-Schulraths Dr. Kayser ist der durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar d. J. zum Provinzial-Schulrath beförderte bisherige Oberlehrer und Konrektor am Gymnasium zu Meppen Dr. Bernhard Böcker bei dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Danzig eingetreten.

Die Erbschaftswahl des Gerbermeisters Rudolph Schmidt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bischofswerder ist bestätigt.

Der Kataster-Kontroleur Grimsinski, bisher in Delitzsch, ist mit dem 1. Mai d. J. in gleicher Amtseigenschaft nach Strassburg Wpr. versetzt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Grünhof hat der Gutsbesitzer Steckmann zu Grünhof wieder übernommen. Unsere Verfügung vom 12. April cr. wird hiermit aufgehoben.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Radost und Miesionskowo ist dem Gutsbesitzer Hille in Rossel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Wenz zu Miesionskowo auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Wawerwitz, Kreis Löbau, ist dem Kreis-Schulinspektor Streibel in

Neumark übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Domänenpächter Hüter zu Wawerwitz auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Steuer-Supernumerar Gustine ist als kommissarischer Grenzaufseher in Pieczenia angestellt worden.

Es sind befördert worden: Die Bureau-Assistenten Lüdtkke und Janzig bei der königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig zu Provinzial-Steuer-Sekretären, sowie die ständigen Hilfsarbeiter bei derselben Ultersdorf und Neumann zu Bureau-Assistenten, der Haupt-Steueramts-Kontroleur Lappe in Königsberg Pr. zum Haupt-Steueramts-Redanten in Marienwerder, der Bureau-Assistent Godlewski bei der königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg Pr. zum Ober-Grenz-Kontroleur in Strassburg Wpr., der Neben-Zollamts-Assistent Kalinowski in Gollub zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Thorn, der Steuer-Supernumerar Dau zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Gollub, der Grenzaufseher Schmidt in Thorn zum Steueramts-Assistenten in Königsberg. In gleicher Dienstleistung sind versetzt: der Steuer-Amts-Assistent Groll von Neustadt Wpr. nach Schwes und der kommissarische Grenzaufseher Reichardt von Pieczenia nach Thorn.

Der Postdirektor Stolle in Deutsch-Krone ist gestorben.

Der Postsekretär Lipp ist von Celle nach Strassburg (Wpr.) versetzt; der Postsekretär Radtke in Neuenburg (Wpr.) ist etatsmäßig angestellt; der Ober-Telegraphen-Assistent Fischer in Thorn ist gestorben.

**Personal-Veränderungen im Bezirk des königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Thorn.**

Versetzt sind:

Der Stations-Vorsteher Schröter in Dt. Eylau in den Ruhestand, der Stations-Vorsteher Blösch von Pr. Stargard nach Dt. Eylau.

**16) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Komierowo wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Mittergutsbesitzer Herrn von Komierowski zu Komierowo zu melden.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 20 und der vom 1. Juni d. J. ab gültige Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.)